

Ein 'dictum' der Griechen ist dem Verfasser ein 'capitulum', wie auch ein Bibelwort.

Das 'Capitulare' sind also die L. C.¹. Die L. C. also ein 'Capitulare'. Darum geben wir ihnen wieder diesen Namen, auf den sie ein Recht haben².

Für die Zeitbestimmung der Uebersendung des Capitulare Karls über die Bilder gewinnen wir aber auch damit einen festen Anhaltspunkt: Es ist nicht vor der Frankfurter Synode nach Rom geschickt worden. Denn es ist nicht möglich, dass Karl auf der Synode über Hadrians Verteidigungsschrift einfach zur Tagesordnung überging; es ist nicht möglich an ein diplomatisches Verbergen derselben zu denken im Beisein der päpstlichen Gesandten, selbst wenn man ihnen noch so wenig Einfluss zutraut; es ist ebenso unmöglich — und darauf ist das Hauptgewicht zu legen —, dass die ganze Synode ihre Stellungnahme gegen die Bilder gerade mit dem durch eine ganz falsche Uebersetzung entstandenen Motiv begründet hätte: auf der nicaenischen Synode sei die Bilderverehrung der Anbetung der Trinität gleichgesetzt worden, nach der Widerlegung und Klarstellung desselben durch den Papst.

Was schliesslich den Ueberbringer des Capitulare angeht, so werden genannt:

1. Ingilram,
2. 'quidam episcopi',
3. Angilbert.

ad 1. Paul Petau³ sagt, in dem Codex, den Tillet benutzte, habe gestanden: Ingelrannus abbas iussu Caroli Magni hunc librum scripsit et ad Adrianum Papam tulit. Schon Floss⁴ sah nach dieser Notiz in dem Codex und fand sie nicht. Auch ich habe mich überzeugt, dass sie nicht darin steht. Es mag sein, dass sie beim Einbinden verschwand. Aber auch Tillet selbst schreibt nichts davon. Die Bemerkung wird wohl lediglich eine moderne Notiz gewesen sein, die auf eine Verwechselung mit Angilbert beruht. Darauf deutet auch das Wort abbas hin;

1) Walch a. a. O. S. 72 nennt die entgegengesetzte Ansicht 'Hypothese auf Hypothese'. Es gibt darum auch nur wenige, die sich der Hypothese des Petavii oder der Hefeles und Hampes anschlossen. Vgl. Daillé, De imag. libri IV, Lugd. Bat. 1642, S. 386; Gottfr. Arnold, Kirchen- u. Ketzterhistorie, Frankf. 1699, S. 299. 2) Vgl. oben S. 488 Dorschäus: in capitulari Caroli de imaginibus. Collatio ad Conc. Franc., Strassburg 1649, S. 36. Auch Goldast: vgl. N. A. XXI, S. 13. 3) Duchesne, Historiae Franc. Script. II, 351. 4) A. a. O. S. 21.